

Schriftenreihe
zum Osteuropäischen Recht

Band 30

Olga Hartung-Afify

Die Insolvenzanfechtung im russischen Recht

Systematische Darstellung unter Berücksichtigung
internationaler Standards



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Die Insolvenzanfechtung
im russischen Recht

Schriftenreihe zum Osteuropäischen Recht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Alexander Blankenagel

Prof. Dr. Angelika Nußberger M. A.

Prof. Dr. Alexander Trunk

Band 30

Olga Hartung-Afify

Die Insolvenzanfechtung im russischen Recht

Systematische Darstellung unter Berücksichtigung
internationaler Standards



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist unzulässig und strafbar.

© 2022 BWV | BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Behaimstr. 25, 10585 Berlin,
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>

Layout und Herstellung durch den Verlag

Satz: DTP + TEXT Eva Burri, Stuttgart

Druck: docupoint, Magdeburg

Gedruckt auf holzfreiem, chlor- und säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.
Printed in Germany.

ISBN Print 978-3-8305-5133-1

ISBN E-Book 978-3-8305-4360-2

Für Lisa

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2021 von der juristischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Sie wurde von Prof. Prof. h. c. Dr. Dr. h. c. Alexander Trunk vom Insitut für Osteuropäisches Recht betreut, dem mein tiefster Dank für das ungebrochene Vertrauen in mein Vorhaben, stets wertvolle Ratschläge und wohlwollende Unterstützung gebührt. Prof. Dr. Stefan Smid gilt mein Dank für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Vor dem Hintergrund beunruhigender Entwicklungen um den Stand der Osteuropa-rechtforschung im deutschsprachigen Raum bleibt es zu hoffen, dass das Kieler Institut noch lange als Ort intensiver Forschung zum Recht osteuropäischer Staaten im weiten Sinne dieses geografischen Begriffes, aber auch als ein Ort internationalen Austauschs erhalten bleibt und zahlreichen weiteren Wissenschaftlern die Möglichkeit bietet, ihren Beitrag zu leisten.

Die Fertigstellung dieser Arbeit wäre nicht möglich gewesen ohne Unterstützung einiger Kollegen, denen ich zu großem Dank verpflichtet bin. Herrn Rechtsanwalt Andrej Pyzhov danke ich herzlich für inspirierende Diskussionen zu rechtlichen Feinheiten insolvenzrechtlicher Anfechtungskonstellationen. Herrn Igor' Godun danke ich für die wertvolle Unterstützung bei der Literaturrecherche. Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Krüger LL. M. gilt mein Dank für die Motivation an entscheidenden Stellen. Herrn Thomas Giese danke ich für die kritische Durchsicht des Manuskripts und stets offenes Ohr ungeachtet der großen Entfernung. Frau Ursula Kirsten vom Kieler Institut für Osteuropäisches Recht bin ich sehr verbunden für die organisatorische Betreuung der Promotion und jederzeit ein freundliches Wort genau dort, wo es gebraucht wurde.

Der größte Dank gilt indes meiner Familie. Meinem Mann, der mich bei dem Promotionsvorhaben wie bei allen anderen Projekten bedingungslos unterstützt hat und vor allem unserer Tochter, die meinen chronischen Zeitmangel mit stoischer Geduld ertragen hat und nun eine lange Liste nachzuholender Aktivitäten einlösen kann. Zutiefst dankbar bin ich meinen Eltern und Schwiegereltern, die mir in Zeiten pandemiebedingten Homeschoolings den Rücken freigehalten und jede denkbare Unterstützung bereitgestellt haben.

Köln, Oktober 2021
Olga Hartung-Afify

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einleitung	15
A. Vorüberlegungen	15
B. Zielsetzung und Konzept der Arbeit	17
C. Stand der Forschung	21
D. Arbeit mit Originalquellen	23

Kapitel 2

Das Rechtsinstitut der Insolvenzanfechtung im russischen Recht ...	25
A. Historische Entwicklung	25
I. Vorrevolutionäre Phase	26
II. Phase des sowjetischen Rechts	27
III. Ansätze des modernen Insolvenzrechts	28
1. Das Insolvenzgesetz von 1992	29
a) Allgemeine Regelungen	29
b) Regelung der Insolvenzanfechtung	30
2. Das Insolvenzgesetz von 1998	32
a) Allgemeine Regelungen	32
b) Regelung der Insolvenzanfechtung	34
3. Das Insolvenzgesetz von 2002	38
a) Allgemeine Regelungen	38
b) Regelung der Insolvenzanfechtung	42
B. Geltendes Insolvenzanfechtungsrecht	47
I. Rechtsgrundlagen	49
1. Regelungen des Kapitels III.1. InsG RF 2002	49
2. Allgemeine zivilrechtliche Anfechtungsvorschriften	50
3. Plenarbeschlüsse und Informationsbriefe	52
II. Rechtsnatur und Systematik der Insolvenzanfechtungstatbestände	55

Kapitel 3

Voraussetzungen der Insolvenzanfechtung	66
A. Allgemeine Tatbestandsvoraussetzungen	66
I. Anfechtungsgegenstand	67
II. Objektive Gläubigerbenachteiligung	70
III. Anfechtungsbefugnis	73
1. Verfahrensarten des InsG RF 2002	73
2. Anfechtungsbefugte Personen	75
IV. Anfechtungsgegner	78
V. Anfechtungszeiträume	80
B. Besondere Tatbestandsvoraussetzungen einzelner Anfechtungstatbestände ..	82
I. Anfechtung verdächtiger Rechtsgeschäfte, Art. 61.2 InsG RF 2002	82
1. Anfechtung ungleichwertiger Rechtsgeschäfte, Art. 61.2 Punkt 1 InsG RF 2002.	82
a) Das Kriterium der Ungleichwertigkeit	84
b) Anfechtungszeitraum	86
2. Anfechtung mit Gläubigerbenachteiligungsabsicht vorgenommener Rechtsgeschäfte, Art. 61.2 Punkt 2 InsG RF 2002	86
a) Objektive Gläubigerbenachteiligung	88
b) Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Schuldners	89
aa) Anforderungen an die subjektive Komponente	89
bb) Insolvenzureife zum Zeitpunkt der Anfechtungshandlung. ...	91
(1) Allgemeine Voraussetzungen der Zahlungsunfähigkeit ..	93
(2) Feststellung und Wirkung der Zahlungsunfähigkeit	94
cc) Verdachtstatbestände des Art. 61.2 Punkt 2 Abs. 2 InsG RF 2002	95
(1) Unentgeltliche Rechtsgeschäfte	95
(2) Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen	96
(3) Austritt aus der Gesellschaft	98
(4) Großgeschäfte	99
(5) Änderung des Wohnortes, Verletzung der Dokumentations-, Informations- und Aufbewahrungspflichten	100
(6) Beibehaltung der Besitzverhältnisse	100
c) Kenntnis des Gläubigers	101
d) Anfechtungszeitraum	102

II.	Anfechtung bevorzugter Behandlung, Art. 61.3 InsG RF 2002	103
1.	Systematik der Norm	105
2.	Grundtatbestand	107
a)	Anfechtungshandlung und Anfechtungsgegner	107
b)	Bevorzugte Behandlung	108
3.	Regelbeispiele bevorzugter Behandlung	109
a)	Nachbesicherung, Art. 61.3 Punkt 1 Abs. 2 InsG RF 2002	109
b)	Änderung der Rangfolge, Art. 61.3 Punkt 1 Abs. 3 InsG RF 2002	110
aa)	Rangfolge des InsG RF 2002	111
(1)	Masseverbindlichkeiten	111
(2)	Insolvenzforderungen	112
(3)	Nachrangige Insolvenzforderungen	113
(4)	Behandlung gesicherter Forderungen	114
bb)	Besserstellung in der Rangfolge	114
c)	Vorzeitige Befriedigung, Art. 61.3 Punkt 1 Abs. 4 InsG RF 2002	115
d)	Besserstellung außerhalb des Insolvenzverfahrens, Art. 61.3 Punkt 1 Abs. 5 InsG RF 2002	116
4.	Anfechtungszeiträume	117
a)	Anfechtungszeitraum des Art. 61.3 Punkt 2 InsG RF 2002	117
b)	Anfechtungszeitraum des Art. 61.3 Punkt 3 InsG RF 2002	118
C.	Grenzen der Anfechtbarkeit	121
I.	Einschränkung der Anfechtbarkeit gemäß Art. 61.4 InsG RF 2002	122
1.	Regulierter Markt	122
2.	Gewöhnliche wirtschaftliche Tätigkeit	123
3.	Gleichwertiger Leistungsaustausch	125
4.	Kreditgeschäfte und obligatorische Zahlungen	126
5.	Finanzgeschäfte	127
II.	Einschränkung der Anfechtbarkeit gemäß Art. 61.7 InsG RF 2002	128
III.	Verjährung	129
D.	Besondere Anfechtungskonstellationen	130
I.	Einzelne Schuldnergruppen	130
1.	Sonderregelungen für Unternehmensinsolvenzen	130
a)	Finanzunternehmen	131
aa)	Versicherungsunternehmen	131
bb)	Kreditinstitute	132
b)	Bauunternehmen	133

2. Verbraucherinsolvenzverfahren	134
II. Anfechtung in Nachlassinsolvenzverfahren	138
III. Gläubigeranfechtung außerhalb des Insolvenzverfahrens	139

Kapitel 4

Durchsetzung und Wirkung der Insolvenzanfechtung

A. Durchsetzung des Insolvenzanfechtungsanspruchs	141
I. Vorprozessuale Geltendmachung der Insolvenzanfechtung	141
II. Prozessuale Durchsetzung der Insolvenzanfechtung	144
1. Klageerhebung	144
2. Statthafte Klageart	145
3. Klagegegenstand	145
4. Beweisfragen	146
5. Entscheidung des Gerichts	147
6. Kostenregelung	149
III. Besonderheiten bei Auslandsbezug	149
B. Wirkung und Rechtsfolgen der Insolvenzanfechtung	155
I. Materiellrechtliche Wirkung	155
II. Prozessuale Folgen	161
1. Folgen der Anfechtung subjektiver Tatbestände	161
2. Folgen der Anfechtung objektiver Tatbestände	162
3. Folgen der Anfechtung von Erfüllungsgeschäften	162
4. Hintergrund der Herabstufung	163

Kapitel 5

Bewertung am Maßstab internationaler Standards

A. Wesen und Konzept des UNCITRAL Legislative Guide on Insolvency Law	166
B. Umsetzung der Vorgaben des UNCITRAL Legislative Guide im InsG RF 2002	169
I. Avoidable transactions	170
1. Fraudulent transactions, Recommendation 87, S. 2 (a)	171
2. Undervalued transactions, Recommendation 87, S. 2 (b)	172
3. Preferential transactions, Recommendation 87, S. 2 (c)	173
II. Security interests	173
III. Establishing the suspect period	174
IV. Transactions with related persons	175

V.	Transactions exempt from avoidance actions	175
VI.	Conduct of avoidance proceedings	176
VII.	Funding of avoidance proceedings	177
VIII.	Time limits for commencement of avoidance proceedings	177
IX.	Elements of avoidance and defences	178
X.	Liability of counterparties to avoided transactions	179
C.	Bewertung der Gegenüberstellung	179
D.	Maßnahmen zum Schutz einzelner Interessenspositionen	181
I.	Identifikation geschützter Interessen	181
1.	Interessen der Gläubiger	181
2.	Interessen Dritter	182
3.	Interessen des Schuldners	183
II.	Zuordnung ergriffener Maßnahmen	184
1.	Gläubigerschützende Aspekte	184
a)	Implementierung eines Anfechtungsstatuts	184
b)	Retroaktivität der Insolvenzanfechtung	184
c)	Weites Verständnis des Anfechtungsgegenstandes	185
d)	Anfechtbarkeit von Sicherheiten	186
e)	Anfechtung unentgeltlicher Rechtsgeschäfte	186
f)	Strengere Behandlung nahestehender Personen	188
g)	Beweiserleichterungen	188
h)	Geltendmachung der Anfechtung	189
i)	Finanzierung der Anfechtungsklage	190
j)	Eingeschränkte Restitution als Rechtsfolge	191
k)	Anmeldung einer wiederauflebenden Forderung zur Tabelle	192
l)	Möglichkeit der Durchsetzung	192
2.	Drittschützende Aspekte	193
a)	Gläubigerbenachteiligung	193
b)	Kausalität	193
c)	Einschränkung der Retroaktivität	194
d)	Verjährung	194
e)	Ausnahmen von der Anfechtbarkeit	194
3.	Universell schützende Aspekte	195
a)	Bestimmtheit der Tatbestandsvoraussetzungen und Einwände ..	195
b)	Kombination objektiver und subjektiver Anfechtungstatbestände	196

Inhaltsverzeichnis

E.	Die Effektivität ergriffener Maßnahmen	196
I.	Gläubigerschützende Aspekte	197
1.	Gläubigerschutz als messbare Größe	197
2.	Gründe für den Befund	203
a)	Spezifik nationaler Gesetzgebung	203
b)	Rolle und Stellung des Insolvenzverwalters	206
c)	Auswirkung der Gläubigerstruktur	208
d)	Rechtskultur	211
II.	Drittschützende Aspekte	215
1.	Drittschutz als messbare Größe	215
2.	Gründe für den Befund	220
Kapitel 6		
	Ergebnis	222
A.	Zusammenfassende Betrachtung	222
B.	Ausblick	224
C.	Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse	226
	Literaturverzeichnis	229

Дѣйствительно, самая трудная задача' законодателя въ конкурсномъ правѣ это согласовать интересы различныхъ претендентовъ на имущество несостоятельнаго должника съ интересами общественнаго кредита.
Г. Ф. Шершеневич¹

Kapitel 1 Einleitung

A. Vorüberlegungen

Kaum eine andere Rechtsmaterie ist so stark von der Bestrebung geprägt Interessen aller Verfahrensbeteiligter in einer für die meisten von ihnen neuen und oftmals einmaligen Ausnahmesituation auszutarieren, ohne dabei das große Ganze – leitende Verfahrensziele und Prinzipien – aus den Augen zu verlieren wie das Insolvenzrecht.²

Dem Interesse des Schuldners, das mitunter nur noch bruchstückhaft vorhandene Vermögen oder das kaum überlebensfähige aber emotional wertvolle Geschäft bei Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden legalen und auch illegalen Möglichkeiten zu erhalten, stehen überwiegend Partikularinteressen der Gläubiger an einer höchstmöglichen Befriedigung ihrer Forderungen gegenüber. In der Situation einer Insolvenzanfechtung spitzt sich dieser Konflikt weiter zu: Zum Einen dient das Interesse des Gläubigers nicht mehr der möglichst hohen Befriedigung seiner – in aller Regel berechtigten und ganz oder teilweise unerfüllten – Forderung, sondern nunmehr dem Erhalt dessen, was er inzwischen als eigenes Vermögen ansieht, also dessen, was emotional einer weitaus engeren Bindung unterliegt, als bloß eine offene Forderung. Zum anderen rückt ein weiterer Akteur vor, dessen Interessen ebenfalls Berücksichtigung finden müssen – die Gläubigergemeinschaft bzw. die anderen Gläubiger mit ihren Begehrlichkeiten. Hatte jeder einzelne Gläubiger vor der Insolvenzanfechtung regelmäßig nur seine eigenen Interessen und seine eigene Rechtsbeziehung zum Schuldner im Fokus, tangiert die Rechtsbeziehung des Schuldners mit dem der Insolvenzanfechtung ausgesetzten Gläubiger nunmehr auch die ganz wesentlichen Interessen der übrigen Gläubiger; solange sie nicht selbst als Anfechtungsgegner Rückforderungen ausgesetzt

1 Sinngemäß: „In der Tat ist die schwierigste Aufgabe des Gesetzgebers im Konkursrecht die Abstimmung der Interessen diverser Prätendenten auf das Vermögen des insolventen Schuldners mit den Interessen der Allgemeinheit“, vgl. Šeršenevič, Konkursrecht, § 7, S. 262.

2 Vgl. Pape zur Funktion des Insolvenzrechts zum § 1 InsO, gültig jedoch ebenso für andere Rechtsordnungen, in Uhlenbruck, InsO, § 1, Rn. 4.

sind, profitieren sie bei einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung von der höheren Insolvenzmasse und damit von einer höheren persönlichen Insolvenzquote.

Es bildet sich ein Interessensdreieck, dessen Gleichgewicht es zwischen den Interessen des Schuldners, des einzelnen Anfechtungsgegners und der übrigen Gläubiger bzw. der Gläubigergemeinschaft auszutarieren gilt und dessen verstärkte Wirkung auf der einen Seite in Übereinstimmung mit den Naturgesetzen die Abschwächung der Wirkung auf der einen oder beiden anderen Seiten mit sich bringt und umgekehrt. Diese Verknüpfung erklärt unter anderem die hohe Dynamik, die das Insolvenz- und noch mehr das Insolvenzanfechtungsrecht in den meisten Rechtsordnungen prägt. Die mitunter überstürzt umgesetzten anlassbezogenen Änderungen insolvenzrechtlicher Vorschriften haben indes nicht immer mit einer dogmatischen oder praxisbezogenen Notwendigkeit zu tun. Oftmals sind sie schlicht das Ergebnis wirtschaftspolitischen Einflusses und erfolgreicher Lobbyarbeit. Und oftmals sind die rasch aufeinanderfolgenden Anpassungen insolvenzrechtlicher Normen verbunden mit der Gefahr deutlicher Qualitätseinbußen bei der gesetzgeberischen Umsetzung auf der Suche nach einer für alle Seiten zufriedenstellenden Lösung.³

Obwohl die geschilderten Interessen bereits kaum konträrer sein könnten, darf bei der Suche nach der gewünschten Balance auch die Außenwirkung der gefundenen Lösung nicht außer Acht gelassen werden: Der Insolvenzgesetzgeber hat neben vielen anderen Faktoren die Interessen der Politik, der Wirtschaft⁴ sowie des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen und vorausschauend einzuschätzen, welche Reize die getroffene Regelung in Bezug auf die Attraktivität des jeweiligen Landes für in- und ausländische Investoren setzt.⁵

3 Smid, in diesem Zusammenhang kritisch zu einer „allein an Tagesbedürfnissen orientierten Gesetzgebungsarbeit“, Aktuelle Probleme des geltenden deutschen Insolvenzrechts, S. 3.

4 Zur Wechselwirkung der Wirtschaft und des Insolvenzwesens Pape/Uhlenbruck/Voigt-Salus, Insolvenzrecht, Teil 1, Kapitel 1 bis 6.

5 „Efficient, reliable and transparent creditor/debtor regimes and insolvency systems are of key importance for the reallocation of productive resources in the corporate sector, for investor confidence, and for forward-looking corporate restructuring.“ THE WORLD BANK PRINCIPLES FOR EFFECTIVE INSOLVENCY AND CREDITOR/DEBTOR REGIMES, INTRODUCTION, S. 2. Quelle: <http://documents1.worldbank.org/curated/en/518861467086038847/pdf/106399-WP-REVISED-PUBLIC-ICR-Principle-Final-Hyperlinks-revised-Latest.pdf>, zuletzt abgerufen am 19.08.2020.

B. Zielsetzung und Konzept der Arbeit

Den Ausgangspunkt vorliegender Untersuchung bildet die These, dass auch das russische Insolvenzanfechtungsrecht von der Suche nach dem Gleichgewicht betroffener Interessenspositionen geprägt ist. Im Zentrum der Untersuchung stehen daher Überlegungen zu der Frage, wessen Interessen das russische Insolvenzanfechtungsrecht berücksichtigt, welcher Instrumente sich der russische Gesetzgeber zum Schutz dieser Interessenspositionen bedient und inwieweit es ihm gelingt, die erstrebte Balance betroffener Interessen herzustellen, mithin wie wirksam die ergriffenen Maßnahmen tatsächlich sind.

Die Identifikation im russischen Insolvenzanfechtungsrecht berücksichtigter Interessen und Zuordnung zu ihrem Schutz im Einzelnen ergriffener Maßnahmen erfordert ein fundiertes Verständnis der untersuchten Rechtsmaterie. Dieses Verständnis kann nur unter Berücksichtigung der Systematik, des historischen und rechtskulturellen Kontextes sowie der Stellung der untersuchten nationalen Rechtsordnung im Gefüge internationaler Regelungsstrukturen erreicht werden. Eine den genannten Anforderungen genügende geschlossene deutschsprachige Darstellung des russischen Insolvenzanfechtungsrechts, die als Fundament der bezweckten Untersuchung einzelner Interessenspositionen dienen kann, existiert bis dato nicht. Der Analyse der zu bewertenden Rechtsinstrumente ist daher eine eigene systematische Darstellung des geltenden russischen Insolvenzanfechtungsrechts voranzustellen, die sich nicht auf eine deskriptive Wiedergabe geltenden Rechts beschränkt, sondern, soweit realisierbar, Interpretationsversuche gesetzgeberischer Entscheidungen einschließt.

Die Betrachtung russischer Insolvenzanfechtungsvorschriften erfolgt dabei aus der Sicht eines deutschen Rechtsanwenders, was einer verobjektivierten Sichtweise dient und eine mehrdimensionale Bewertung der dargestellten Normen ermöglicht. Eine komparative Gegenüberstellung der russischen und deutschen Insolvenzanfechtungsregelungen ist nicht beabsichtigt und ein Rückgriff auf das deutsche Insolvenzrecht auf die Fälle beschränkt, in denen eine Bezugnahme dem besseren Verständnis russischer Normen oder gewählter Übersetzungsalternativen dient.

Die Einordnung der nationalen Rechtsordnung in den internationalen Kontext im nächsten Schritt erfordert vorrangig die Festlegung geeigneter Bewertungsmaßstäbe. Da rechtsvergleichende Aspekte zwar nicht gänzlich außer Acht gelassen werden sollen, jedoch nicht im Mittelpunkt vorliegender Untersuchung stehen, erscheint es angezeigt, insoweit auf Regelungswerke zurückzugreifen, die einen konkreten Bezug zur nationalen Materie aufweisen und sich nicht auf Behandlung grenzüberschreitender Sachverhalte beschränken, sondern in hinreichender Tiefe materiellrechtliche Fragen behandeln.

Mangels einschlägiger regionaler Vorgaben⁶ ist der Blick auf weltweit geltende Standards zu richten, wo mehrere sogenannte *Soft-Law*-Regelungswerke⁷ geeignet scheinen:⁸ *The World Bank's Principles for Effective Insolvency and Creditor/Debtor Rights Systems*⁹ (nachfolgend Weltbank-Prinzipien), die Vorgaben des Internationalen Währungsfonds *Orderly & Effective Insolvency Procedures*¹⁰ (nachfolgend IWF-Vorgaben) sowie der *UNCITRAL Legislative Guide on Insolvency Law*¹¹ (nachfolgend UNCITRAL Legislative Guide).

Bei den Weltbank-Prinzipien handelt es sich um eine stark komprimierte Zusammenfassung geltender insolvenzrechtlicher Standards im Sinne einer Best-Practice-Liste.¹² Ihre inhaltliche Ausrichtung betont den Schutz von Gläubigerrechten.¹³ Die konkrete Ausgestaltung einzelner Prinzipien und ihrer Erläuterungen lässt erkennen, dass in besonderen Maße Interessen sogenannter institutioneller Gläubiger, vor allem Kreditinstitute, Berücksichtigung erfahren.¹⁴ Ähnlich gelagert sind die IWF-Vorgaben von 1999,

- 6 Überblick über den Regelungsgehalt der EuInsVO, den Prinzipien des American Law Institute für die Zusammenarbeit zwischen NAFTA-Staaten bei internationalen Insolvenzen (2000), den Richtlinien des American Law Institute für die Kommunikation zwischen den Gerichten in grenzüberschreitenden Fällen (2000), der Richtlinien von INSOL für die Kommunikation und Kooperation in grenzüberschreitenden Insolvenzfällen in Europa (2007), des Musterinsolvenzgesetzes der International Bar Association (2000) bei Benning, S. 41.
- 7 Zum Begriff des *soft-law* vgl. Stein/von Buttlar, S. 12, Rn. 32 sowie S. 161, Rn. 457; Milej in Heintschel von Heinegg, S. 80, Rn. 146, ebenda Heintschel von Heinegg, S. 149, Rn. 340.
- 8 Die beiden Regelungswerke sind in enger Kooperation herausgebender Institutionen erarbeitet worden, sie schließen sich gegenseitig nicht aus, sondern überschneiden sich in ihrem Regelungsgehalt und sollen sich gegenseitig inhaltlich ergänzen. Zur Entstehung ausführlich Benning, S. 71.
- 9 Quelle: <http://pubdocs.worldbank.org/en/919511468425523509/ICR-Principles-Insolvency-Creditor-Debtor-Regimes-2016.pdf>, zuletzt abgerufen am 07.09.2020.
- 10 Quelle: <https://www.imf.org/external/pubs/ft/orderly/index.htm#foreword>, zuletzt abgerufen am 13.09.2020.
- 11 Quelle: https://uncitral.un.org/en/texts/insolvency/legislativeguides/insolvency_law, zuletzt abgerufen am 07.09.2020.
- 12 „The Principles are a distillation of international best practice in the design of insolvency systems and creditor/debtor regimes.“ Principles for Effective Insolvency and Creditor/Debtor Regimes (2015), Introduction, S. 3. Quelle: <http://documents1.worldbank.org/curated/en/518861467086038847/pdf/106399-WP-REVISED-PUBLIC-ICR-Principle-Final-Hyperlinks-revised-Latest.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.09.2020.
- 13 Principles for Effective Insolvency and Creditor/Debtor Regimes (2015), EXECUTIVE SUMMARY, Credit Environment, S. 5, Quelle: <http://documents1.worldbank.org/curated/en/518861467086038847/pdf/106399-WP-REVISED-PUBLIC-ICR-Principle-Final-Hyperlinks-revised-Latest.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.09.2020.
- 14 Principles for Effective Insolvency and Creditor/Debtor Regimes (2015), PRINCIPLES, ART A. CREDITOR/DEBTOR RIGHTS, S. 14. Quelle: <http://documents1.worldbank.org/curated/en/518861467086038847/pdf/106399-WP-REVISED-PUBLIC-ICR-Principle-Final-Hyperlinks-revised-Latest.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.09.2020.

die grundlegende Prinzipien eines ausbalancierten Insolvenzrechts zwar anerkennen, in der näheren Ausgestaltung einzelner Punkte allerdings oberflächlich bleiben und mitunter systematische Unzulänglichkeiten aufweisen.¹⁵

Der UNCITRAL Legislative Guide verfolgt demgegenüber ein anderes Konzept: Weit umfangreicher und differenzierter ausgearbeitet richtet er sich unmittelbar an die nationalen Gesetzgeber und formuliert Vorschläge zur inhaltlichen Gestaltung nationaler Insolvenzrechtsordnungen, die zugleich umfassend begründet werden. Thematisch ist der UNCITRAL Legislative Guide deutlich breiter aufgestellt als die Weltbank-Prinzipien; das Streben nach dem Gleichgewicht am Insolvenzverfahren beteiligter Interessen nimmt im UNCITRAL Legislative Guide eine herausragende Stellung ein.¹⁶ Bereits deshalb erscheint es zweckmäßig, den UNCITRAL Legislative Guide als Maßstab zur Bewertung russischen Insolvenzanfechtungsrechts den anderen Kandidaten vorzuziehen.

Hinzu kommen zwei weitere Argumente: Erstens enthalten alle drei Regelungswerke Vorgaben zur Insolvenzanfechtung,¹⁷ deren Gegenüberstellung erkennen lässt, dass die vergleichbar knapp formulierten Weltbank-Prinzipien¹⁸ und IWF-Vorgaben¹⁹ in den

15 Dahingehend kritisch auch *Thole*, Gläubigerschutz durch Insolvenzrecht, S. 637.

16 Vgl. Kapitel 5., Gliederungspunkt A., S. 166.

17 Principles for Effective Insolvency and Creditor/Debtor Regimes (2015), PRINCIPLES, C11 (C11.1–C11.3) Avoidable Transactions, S. 24, Quelle: <http://documents1.worldbank.org/curated/en/518861467086038847/pdf/106399-WP-REVISED-PUBLIC-ICR-Principle-Final-Hyperlinks-revised-Latest.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.09.2020, sowie UNCITRAL Legislative Guide on Insolvency Law, Part Two, II. Treatment of assets on commencement of insolvency proceedings, Recommendation 87, S. 152, Quelle: https://uncitral.un.org/en/texts/insolvency/legislativeguides/insolvency_law, zuletzt abgerufen am 08.09.2020.

18 C11 Avoidable Transactions:

C11.1 After the commencement of an insolvency proceeding, transactions by the debtor that are not consistent with the debtor's ordinary course of business or engaged in as part of an approved administration should be avoided (cancelled), with narrow exceptions protecting parties who lacked notice.

C11.2 Certain transactions prior to the application for or the date of commencement of the insolvency proceeding should be avoidable (cancelable), including fraudulent and preferential transfers made when the enterprise was insolvent or that rendered the enterprise insolvent.

C11.3 The suspect period, during which payments are presumed to be preferential and may be set aside, should be reasonably short in respect to general creditors to avoid disrupting normal commercial and credit relations, but the period may be longer in the case of gifts or where the person receiving the transfer is closely related to the debtor or its owners. Quelle: <http://documents1.worldbank.org/curated/en/518861467086038847/pdf/106399-WP-REVISED-PUBLIC-ICR-Principle-Final-Hyperlinks-revised-Latest.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.09.2020.

19 Principal Conclusions (Orderly & Effective Insolvency Procedures, 3 Liquidation Procedures): The liquidation procedure should set forth a mechanism that enables the liquidator to recapture assets that the debtor transferred prior to commencement, where such transfers prejudice creditors generally. The avoidance provision should specify the type of transactions and transfers that should be covered

deutlich weiter formulierten Empfehlungen des UNCITRAL Legislative Guide inhaltlich aufgehen.²⁰ Zweitens kann an dieser Stelle vorgreifend ins Feld geführt werden, dass das geltende russische Insolvenzanfechtungsrecht so offensichtliche Parallelen zu den Vorgaben des UNCITRAL Legislative Guide aufweist, dass seine Einflussnahme auf dessen Entstehung anzunehmen ist.²¹ Dies bietet einen zusätzlichen Anlass zur näheren Untersuchung.

Im Rahmen der Bewertung russischen Insolvenzanfechtungsrechts im internationalen Kontext ist daher im ersten Schritt in gebotener Kürze abstrakt festzustellen, inwieweit die Empfehlungen des UNCITRAL Legislative Guide in den nationalen Vorschriften Niederschlag gefunden haben. Sodann, im zweiten Schritt, ist näher auf die Frage der zur Schaffung der Interessensbalance empfohlener Maßnahmen einzugehen und ihre Berücksichtigung im nationalen Recht zu verifizieren.

Schließlich ist die Wirksamkeit im nationalen Recht ergriffener Maßnahmen zu hinterfragen, bevor im Sinne der aufgestellten These auf die Frage der Erreichung der erstrebten Interessensbalance eine Antwort gefunden werden kann.

and the maximum „suspect period“ prior to commencement during which these transactions and transfers will be subject to avoidance. Stricter rules should normally apply to transactions and transfers with insiders. At a minimum, it is advisable for the following types of transactions and transfers to be included.

(1) Transactions and transfers made where there is evidence of the debtor's actual intent to defraud creditors by placing assets beyond their reach and where the counterparty knew of such an intent. No maximum period need be specified in the insolvency law.

(2) Transactions and transfers for inadequate consideration, including gifts, that took place when the debtor was insolvent or about to become insolvent, with a maximum period specified.

(3) „Voluntary“ transactions and transfers to creditors, where, for example, the debtor makes early payments on a debt or provides a security interest on an existing debt. A demonstration of actual or imminent insolvency may be necessary, with a maximum period specified.

In addition, it may be desirable – but is not necessary – to provide the liquidator with the authority to nullify transactions and transfers to creditors that are not in any way irregular but that occur during a very brief period (no longer than 90 days unless the creditor is an insider) and where there is evidence that the creditor knew or should have known of the insolvency. However, there may need to be exceptions for transactions and transfers made in the ordinary course of business, Quelle: <https://www.imf.org/external/pubs/ft/orderly/index.htm#liquid>, zuletzt abgerufen am 16.10.2020.

20 Die heute geltenden Weltbank-Prinzipien von 2015 basieren auf der ersten Fassung aus dem Jahr 2001, die in den Jahren 2005, 2011 und 2015 überarbeitet wurde. Während die Überarbeitung von 2005 eher einen redaktionellen Ansatz verfolgte, wurden in die Überarbeitung von 2015 die Empfehlungen des UNCITRAL Legislative Guide inhaltlich miteinbezogen, Quelle: <https://www.worldbank.org/en/topic/financialsector/brief/the-world-bank-principles-for-effective-insolvency-and-creditor-rights>, zuletzt abgerufen am 08.09.2020.

21 Zum anfechtungsbezogenen Inhalt der beiden Dokumente (in der Fassung vor 2009) vgl. Thole, Gläubigerschutz durch Insolvenzrecht, S. 637. Zur Hermeneutik als Methode kontextueller Rechtsvergleichung Kischel, Rechtsvergleichung, S. 169, Rn. 155.

C. Stand der Forschung

Das moderne russische Insolvenzrecht²² hat seinen Ursprung in den 1990-er Jahren und ist damit eine vergleichbar junge Rechtsmaterie, die einige nennenswerte Besonderheiten aufweist. Zu erwähnen ist zunächst die ausgesprochen hohe Dynamik gesetzgeberischer Aktivitäten, ein Umstand, der keineswegs eine Besonderheit russischen Rechts darstellt, sondern angesichts der dieser Thematik immanenten Interessenskollisionen für das Insolvenzrecht im Allgemeinen charakteristisch ist.²³

Diese Dynamik stand jedoch lange Zeit in keinem Verhältnis zu der Tiefe dogmatischer Analyse geltender Vorschriften in der russischen Rechtsliteratur: Die Topographie wissenschaftlicher Abhandlungen zu rechtlichen Themen insgesamt und insbesondere zum Insolvenzrecht wies in der vorrevolutionären Zeit zahlreiche bemerkenswerte Positionen auf mit grundlegenden und bis heute als wegweisend geltenden Werken von Šeršenevič, Gol'msten, Fedorov, Karnickij.²⁴ Während der Geltung sowjetischen Rechts indes verkümmerte das Insolvenzrecht angesichts seines Widerspruchs mit der geltenden Staatsideologie nahezu vollständig.

Der Beginn des Transformationsprozesses Anfang der 1990-er Jahre hob das dringend benötigte Insolvenzrecht aus der Vergessenheit.²⁵ Sehr schnell stellte sich die erwähnte Dynamik ein, die dogmatische Aufarbeitung der neuen Regelungen jedoch fand in einem weit geringeren Umfang statt, als angesichts der Themenrelevanz anzunehmen war. Dies zeigte sich in erster Linie in der modernen rechtswissenschaftlichen Literatur, die noch viele Jahre nach dem Beginn des Transformationsprozesses wenig ergiebig war: Die Kommentare bestanden in aller Regel aus dem Gesetzestext, unterfüttert mit den passenden Passagen des jeweiligen Plenarbeschlusses²⁶; Hinweise auf Rechtsprechung oder weiterführende Periodika suchte man darin vergeblich.²⁷ Der dogmatische Teil der zunächst ohnehin wenigen Aufsätze zum Insolvenzrecht in den 1990-er Jahren, in vielen Fällen aber auch noch viele Jahre später, beschränkte sich auf nicht immer passende, ganz offensichtlich aber obligatorische Zitate eines der Werke des vorrevolutionären russischen Rechtsgelehrten Prof. Dr. Gabriël' Feliksovič Šeršenevič²⁸.

22 In Abgrenzung zum vorrevolutionären Recht, vgl. Kapitel 2, Gliederungspunkt A. I., S. 26.

23 Popondopulo, Insolvenz, S. 1.

24 Vgl. Kapitel 2, Gliederungspunkt A. I., S. 26.

25 Ausführlich Trunk, Entwicklungslinien des Insolvenzrechts in den Transformationsländern, S. 563. Zum Transformationsprozess in Osteuropa Kischel, Rechtsvergleichung, S. 571.

26 Vgl. Kapitel 2., Gliederungspunkt B. I.3., S. 52.

27 Zur Art und Tiefe der Bearbeitung rechtswissenschaftlicher Themen vgl. Geistlinger in Luchterhandt, Rechtskultur in Russland, S. 375.

28 Vgl. biografischen Eintrag in Maslin/Russische Philosophie, Quelle: <https://istina.msu.ru/publications/book/7524682/>, zuletzt abgerufen am 16.10.2020.

Spätestens Mitte der 2000-er Jahre fand in der rechtswissenschaftlichen Literaturlandschaft eine Veränderung statt: Die Zahl insolvenzrechtlicher Publikationen nahm deutlich zu und damit in vielen Fällen auch die Qualität wissenschaftlicher Abhandlungen, auch wenn die Tiefe vorrevolutionärer dogmatischen Auseinandersetzungen mit den Grundlagen des Insolvenzrechts noch lange unerreichbar blieb. Die transformationsbedingt hohe Gesetzgebungsfrequenz ließ allerdings kaum Zeit zur tiefgehenden Diskussion einzelner Gesetzeswerke, die teilweise veralteten, noch bevor sie in Kraft traten.²⁹ Einen gravierenden Nachteil für die Rechtsforschung bedeutete in diesem Zusammenhang der eingeschränkte Zugang zu ausführlichen Gesetzesmaterialien, die an einigen Stellen für die Ergründung gesetzgeberischer Intention von großen Nutzen gewesen wären.³⁰

Heute existiert eine schier unüberschaubare Menge wissenschaftlicher Abhandlungen zu insolvenzrechtlichen und konkret insolvenzanfechtungsrechtlichen Themen aller Qualitätsstufen,³¹ verfügbar sowohl in physischer, als auch zunehmend in elektronischer Form.³² Es finden sich zunehmend ausführliche und gut begründete Rechtsprechungsübersichten³³ und auch die Kommentarliteratur entspricht in vielen Fällen mit jeder Auflage immer mehr dem Niveau deutscher Standardwerke, was eine vertiefte komparative Gegenüberstellung des russischen Insolvenzrechts mit anderen Rechtsordnungen und Regelungssystemen wesentlich erleichtert. Gleichzeitig, oder gerade infolgedessen, finden sich immer mehr rechtsvergleichende Arbeiten zum russischen Insolvenz- und

29 Zu „Gesetzen mit heißer Nadel“ im Rahmen des Transformationsprozesses vgl. *Kischel*, Rechtsvergleichung, S. 575, Rn. 40.

30 Zum Zugang zu Gesetzesmaterialien vgl. auch *Wedde*, Der Insolvenzverwalter im russischen und deutschen Recht, S. 36 mit Verweis auf *Trunk*, Das neue russische Insolvenzrecht, S. 87.

31 Eine bei weitem nicht abschließende, dennoch informative Liste nationaler und internationaler Literatur- und Rechtsprechung zur Insolvenzanfechtung hat *Zajcev* für die Jahre 2009 bis 2017 zusammengestellt, vgl. Список источников по теме «ОСПАРИВАНИЕ СДЕЛОК, СОВЕРШЕННЫХ ВО ВРЕД КРЕДИТОРАМ (В Т.Ч. ПРИ БАНКРОТСТВЕ)»; Quelle: <http://www.soaupprf.ru/files/3306.aspx>, zuletzt abgerufen am 10.09.2020.

32 Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die umfassenden und sehr gut aufbereiteten juristische Online-Datenbanken *Garant* und *Konsul'tant Pljus* mit einer großen Auswahl an Periodika. Bei letzteren wird die Fundstelle jedoch, etwa im Gegensatz zur deutschen juristischen Datenbank Beck-Online, grundsätzlich allein mit der ersten Seite des zitierten Textes angegeben, die weitere Unterteilung des als Fließtext verfügbaren Inhaltes in Seiten unterbleibt, was die genaue Zitierung der jeweiligen Fundstelle erschwert und auf die Angabe der Anfangsseite reduziert. Dasselbe gilt für Monographien und Lehrbücher, die im Fließtext formatiert werden, bestenfalls unterbrochen durch Überschriften der jeweiligen Gliederungsstufen nebst Nennung des jeweiligen Bearbeiters. Ältere (teils jedoch auch aktuelle Periodika) enthalten lediglich die Angabe des Jahrganges und des Heftes bzw. der Ausgabe, in der sich der zitierte Text befindet und verzichten gänzlich auf Seitenangaben. Beispiele für die daraus resultierende Zitierweise: Fn. 50, S. 26 sowie Fn. 162, S. 45.

33 Hervorzuheben sind die Übersichten höchstrichterlicher Rechtsprechung von *Suvorov*, vgl. Die Insolvenz in der Praxis des OG RF und des OAG RF in den Jahren 2014 bis 2018.

vereinzt speziell zum Insolvenzanfechtungsrecht.³⁴ Nimmt man das deutsche Recht als Vergleichsmaßstab zum russischen Insolvenzrecht, fällt indes auf, dass die rechtsvergleichende Betrachtung überwiegend aus der Sicht des russischen Rechtsanwenders erfolgt; es drängt sich der Rückschluss auf, dass das Interesse an einer komparativen Gegenüberstellung mit anderen Rechtsordnungen im russischen Recht weitaus größer ist als in den Rechtsordnungen mit einer längeren insolvenzrechtlichen Tradition und überwiegend gefestigter Rechtsprechung.³⁵ Deutschsprachige Abhandlungen speziell zum russischen Insolvenzanfechtungsrecht sind bis dato nicht bekannt.³⁶

D. Arbeit mit Originalquellen

Die Analyse russischen Insolvenzrechts im Rahmen seiner systematischen Darstellung erfolgt unter Verwendung russischsprachiger Originalquellen.³⁷ Die deutsche Übersetzung einschlägiger Gesetzestexte ist nur begrenzt auf insolvenzrechtliche Nebengebiete oder veraltet vorhanden.³⁸ Zum besseren Verständnis und zur Vereinfachung der Bezugnahme wird der Untersuchung an relevanten Stellen jeweils eine eigene Übersetzung der Gesetzestexte und Begrifflichkeiten zugrunde gelegt, die sich – unter Inkaufnahme sprachästhetischer Unzulänglichkeiten und Dissonanzen zur Vermeidung unbeabsichtigter oder ungewollter Gleichstellung mit gegebenenfalls inhaltlich abweichend belegten Begriffen – überwiegend nah am Originalwortlaut des Gesetzes orientiert.

Bei der Arbeit mit dem UNCITRAL Legislative Guide on Insolvency Law wird ausschließlich auf das englischsprachige Original zurückgegriffen.³⁹ Die bei der UNCITRAL verfügbare offizielle Übersetzung des legislative Guide in die russische Sprache⁴⁰ zeichnet sich durch eine eher untechnische Verwendung gängiger Rechtstermini und Begriff-

34 Die einzige bekannte rechtsvergleichende Abhandlung zum deutschen und russischen Insolvenzanfechtungsrecht ist derzeit die russischsprachige Monographie von *Šišmareva*, Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen in Insolvenzverfahren in Russland und Deutschland, Moskau 2018, rezensiert von *Hartung-Affy*, DRRZ 2018, S. 163.

35 Umfassend zum Stand des deutsch-russischen Rechtsdialogs *Birke/Wedde*, Im Dienst des deutsch-russischen Rechtsdialogs, S. 29.

36 Quelle: <https://portal.dnb.de/opac.htm?query=russisches+insolvenzrecht&method=simpleSearch>, Suche nach Stichworten „russisches Insolvenzrecht“, zuletzt abgerufen am 18.08.2020.

37 Zur Sprache als Grundlage deutsch-russischer Rechtsvergleichung vgl. *Trunk*, in *Nübler/Trunk*, Einführung in die russisch-deutsche Rechtsterminologie, S. 21. Zum Umgang mit fremdsprachigen Quellen *Kischel*, Rechtsvergleichung, S. 212, Rn. 257.

38 Die aktuelle Ausgabe des Handbuchs Wirtschaft und Recht in Osteuropa (WiRO Handbuch) enthält in der 153. Auflage 2020 mit Stand Oktober 2020 eine Übersetzung des InsG RF 2002 aus dem Jahr 2005, neuere Übersetzungen sind nicht bekannt und, soweit bekannt, auch nicht geplant.

39 Quelle: https://uncitral.un.org/en/texts/insolvency/legislativeguides/insolvency_law, zuletzt abgerufen am 16.10.2020.

40 ЮНСИТРАЛ, РУКОВОДСТВО ДЛЯ ЗАКОНОДАТЕЛЬНЫХ ОРГАНОВ ПО ВОПРОСАМ ЗАКОНОДАТЕЛЬСТВА О

lichkeiten aus und bietet damit Grundlage für Missverständnisse bei der Übertragung ihrer Bedeutung in die deutsche Sprache; dasselbe gilt für die Weltbank-Prinzipien.⁴¹

несостоятельности, Quelle: https://uncitral.un.org/sites/uncitral.un.org/files/media-documents/uncitral/ru/05-80724_ebook.pdf, zuletzt abgerufen am 08.09.2020.

- 41 Als Beispiel für die Fehleranfälligkeit darf an dieser Stelle auf die Übersetzung der Überschrift des einschlägigen Kapitels des UNCITRAL Legislative Guide verwiesen werden: *F. Avoidance proceedings* wird in der russischsprachigen Version übersetzt mit *Процедуры расторжения сделок*. Das Wort *расторжение* kann ins deutsche unter anderem als *Auflösung*, *Kündigung*, *Aufhebung*, *Aufkündigung*, *Annullierung* oder *Scheidung* übersetzt werden, nicht jedoch als *Anfechtung*. In der russischen Rechtsprache wird für die *Anfechtung* in dem hier relevanten insolvenzrechtlichen Kontext der Begriff *оспаривание* verwendet und, allerdings nur noch vereinzelt, *опротестование* (inhaltlich eher passend für Beanstandung). Zur Schwierigkeit der Übersetzung von Rechtstexten *Sacco/Rossi*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 51.

Kapitel 2

Das Rechtsinstitut der Insolvenzanfechtung im russischen Recht

Die systematische Einordnung einzelner rechtlicher Regelungen erfordert einen Zugang zum zugrunde liegenden Recht in einem Umfang, der über das reine Verständnis der geltenden Normen hinausgeht und nicht nur rechtskulturelle, sondern auch rechtshistorische Einflüsse berücksichtigt.⁴² Diese allgemeine Feststellung gilt in ganz besonderem Maße für das russische Recht, welches durch den Übergang in den sogenannten sozialistischen Rechtskreis genauso markant geprägt wurde wie durch den späteren Transformationsprozess.⁴³

A. Historische Entwicklung

Heute im russischen Recht geltende Insolvenzanfechtungsregelungen sind das Ergebnis einer langen rechtshistorischen Entwicklung, die ihren Ursprung im römischen Recht hatte, die Entstehung wichtiger europäischer Kodifikationen begleitete und spätestens zu Beginn des 20. Jahrhunderts einen Sonderweg einschlug, dessen Auswirkungen bis heute spürbar sind.⁴⁴

Im Allgemeinen lässt sich die Genese des russischen Insolvenzrechts und mit ihm des Insolvenzanfechtungsrechts in drei Zeitphasen aufteilen, von denen jede ihre besonderen Einflüsse auf die Entstehung der heutigen Kodifizierung hatte: Die vorrevolutionäre Phase bis 1917, die Phase der Geltung sowjetischen Rechts bis Anfang 1990-er Jahre und dann beginnend die Phase der Konsolidierung heute geltender Vorschriften.⁴⁵ Die letzte Periode lässt sich wiederum in drei Abschnitte gliedern, gekennzeichnet durch die jeweils geltende gesetzliche Regelung.⁴⁶

42 Zur Bedeutung russischer Rechtsgeschichte für das Verständnis geltenden Rechts vgl. statt vieler *Wedde*, Der Insolvenzverwalter im russischen Recht, S. 38 mit weiteren Nachweisen.

43 Zum Sonderweg Russlands, seine Einordnung in den sozialistischen Rechtskreis und späteren Transformationsprozess *Kischel*, S. 571, 586.

44 *Šišmareva*, Die Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen in Insolvenzverfahren in Russland und Deutschland S. 8; *Karelina*, Der Mechanismus rechtlicher Regelung insolvenzrechtlicher Beziehungen, Kapitel IV, Punkt 1.

45 Umfassende Darstellung bei *Teljukina*, Konkursrecht, S. 37.

46 *Apevalova/Radygin*, Insolvenzen in 2000-er Jahren, S. 93.

I. Vorrevolutionäre Phase

Die erste Phase insolvenzrechtlicher Entwicklung war gekennzeichnet durch den Übergang von gewohnheitsrechtlichen Normen zum kodifizierten Recht unter Einflüssen geopolitischer Entwicklungen.⁴⁷ Auch wenn sich Ansätze insolvenzrechtlicher Vorschriften bereits in der *Russkaja Pravda* im 11. Jahrhundert⁴⁸ finden, kann als erste substantielle gesetzliche Vorschrift, die sich gezielt mit dem Rechtsinstitut der Insolvenz befasste und in der Rechtspraxis Anwendung fand, das *Bankrott-Statut* (Устав о банкротях) aus dem Jahr 1800⁴⁹ erwähnt werden.⁵⁰ Dieses wurde durch das *Statut der Handelsinsolvenz* von 1832 (Устав о торговой несостоятельности) abgelöst, das als Vorläufer des heutigen Systems betrachtet werden kann⁵¹ und trotz zahlreicher Änderungen in seiner Gesamtheit bis 1917 galt.⁵²

Eine Möglichkeit zur Neutralisierung gläubigerschädigender Handlungen, in der Regel abgeleitet von der *Actio Pauliana*⁵³, war in allen Abschnitten dieses Entstehungsprozesses vorgesehen.⁵⁴ Ihre – vorerst letzte praktisch bedeutende – gesetzliche Regelung erfuhr sie im Statut der Handelsinsolvenz von 1832 mit der Befugnis der zuständigen Person, die Anmeldung von *aussichtlosen Forderungen* (безнадежные долги) aus gläubigerbenachteiligenden Rechtsgeschäften aufgrund ihrer *Zweifelhaftigkeit* (сомнительность)

47 Šeršeněvič, Konkursrecht § 39, S. 55; Karelina, Der Mechanismus rechtlicher Regelung insolvenzrechtlicher Beziehungen, Kapitel 1.

48 Gol'msten, Historischer Überblick über den russischen Konkursprozess, S. 6; Koraev, Zahlungsunfähigkeit, Teil 1 Kapitel 1.

49 Das Statut definierte Insolvenzgründe und Insolvenzsubjekte, zu denen neben Kaufleuten und Staatsbediensteten nunmehr auch Vertreter der Adelsgeschlechter gehörten und sah mehrere Wege der Verfahrensbeendigung vor, unter anderem einen frühen Ansatz für die Sanierung bzw. Entschuldung des Schuldners, ausführlich Šeršeněvič, Konkursrecht, § 44, S. 64; Gol'msten, Historischer Überblick über den russischen Konkursprozess, S. 216.

50 Grišaev/Ovčinnikova, Evolution rechtlicher Regelung der Insolvenz, zur Zitierweise nur online verfügbarer Periodika ohne Seitenangaben vgl. Fn. 32, S. 22.

51 Dieses Gesetzeswerk war wesentlich ausgereifter und komplexer als seine Vorgänger. Es differenzierte nach verschiedenen Arten von Forderungen und Gruppen von Gläubigern, enthielt mithin eine Art Vorläufersystem der heutigen Rangordnung. Es sah mehrere Verfahrensformen bzw. -abschnitte vor, unter anderem gerichtet auf die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners, ausführlich Šeršeněvič, Konkursrecht, § 46, S. 71; Gol'msten, Historischer Überblick über den russischen Konkursprozess S. 258; Smirnych, Rezeption ausländischen Rechts und Reform der Insolvenzgesetzgebung, S. 12.

52 Česnokov, Die Feststellung von Insolvenzmerkmalen bei Unternehmen, Teil 1.

53 Tomtosov, Actio Pauliana als Mittel zum Schutz von Gläubigerrechten, S. 20.

54 Šibanova, Rechtsvergleichende Charakteristik der Kategorie „Rechtsfähigkeit“ juristischer Person als Schuldners in der vorrevolutionären und gegenwärtigen Gesetzgebung, S. 41.

oder *Nichtigkeit* (ничтожность) zurückzuweisen.⁵⁵ Die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung und damit der Entscheidung über die Anfechtbarkeit konnte der betroffene Gläubiger gerichtlich überprüfen lassen.⁵⁶ Der Anfechtungszeitraum war mit 10 Jahren großzügig bemessen.⁵⁷

Kennzeichnend für die Geltungszeit des Statuts der Handelsinsolvenz von 1832 ist die tiefgehende dogmatische Auseinandersetzung mit den Grundlagen und der Rechtsnatur der Insolvenzanfechtung: Auf das Ende der vorrevolutionäre Phase datieren die wichtigsten wissenschaftlichen Untersuchungen zu den Anfechtungstheorien⁵⁸ unter Einbeziehung der in anderen Rechtsordnungen geltenden Anfechtungssysteme durch Šeršenévič⁵⁹, Fedorov⁶⁰, Gol'msten⁶¹, Grimm⁶² und Karnickij⁶³.

II. Phase des sowjetischen Rechts

Als Materie zur Regulierung privatrechtlicher Geschäftsbeziehungen in der Marktwirtschaft stand das bis dahin dogmatisch ausgereifte russische Insolvenzrecht von Beginn an im Widerspruch zu den Dogmen der neuen kommunistischen Staatsführung. Es wurde bereits mit dem 1. Justizdekret im Jahr 1917 außer Kraft gesetzt und versank für einige Jahre in der Bedeutungslosigkeit.⁶⁴ Erst ab 1921 mit dem vorübergehenden Aufleben privatwirtschaftlicher Rechtsbeziehungen im Rahmen der sogenannten NEP-Phase⁶⁵ gewann die Möglichkeit geordneter Insolvenz kurzfristig erneut

55 § 94 des Statuts der Handelsinsolvenz von 1832, Quelle: <https://search.rsl.ru/ru/record/01004873290>, zuletzt abgerufen am 25.06.2020.

56 Teljukina, Grundlagen des Konkursrechts, S. 48.

57 Šibanova, Rechtsvergleichende Charakteristik der Kategorie „Rechtsfähigkeit“ juristischer Person als Schuldners in der vorrevolutionären und gegenwärtigen Gesetzgebung, S. 41.

58 Zur Rechtsnatur und dogmatischer Einordnung vgl. ausführlich Kapitel 2., Gliederungspunkt B.II., S. 55.

59 Šeršenévič, Die Lehre von der Insolvenz, Kasan' 1890.

60 Fedorov, Das Recht zur Anfechtung schuldnerischer Handlungen zum Nachteil der Gläubiger, St. Petersburg, 1913.

61 Gol'msten, Theoretische Grundlagen des Gläubigerrechts zur Anfechtung schuldnerischer Rechtsakten zum Nachteil des Gläubigers, St. Petersburg, 1893.

62 Grimm, Anfechtung von Akten zum Nachteil von Gläubigern, St. Petersburg, 1915.

63 Karnickij, Zum Recht der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtsgeschäften des Schuldners mit Dritten, St. Petersburg 1882.

64 Samochvalova, Der Mechanismus rechtlicher Regelung finanzieller Genesung als Präventionsmaßnahme der Insolvenz von Kreditinstituten, Kapitel 1, § 3.

65 Akronym für *Neue Ökonomische Politik* (Novaja ékonomičeskaja politika), einer Phase wirtschaftspolitischer Liberalisierung in der Sowjetunion im Zeitraum 1921 bis 1928, ausführlich: Hildemeier, Geschichte der Sowjetunion 1917–1991, Kapitel IV. Atempause und Regeneration: die NEP (1921–1928).

an Relevanz.⁶⁶ Da ein Rückgriff auf die gebrandmarkten vorrevolutionären Normen bereits aus ideologischen Gründen nicht gewünscht war, erließ der sowjetische Gesetzgeber einige wenige Vorschriften zu Insolvenzen von staatlichen Unternehmen und Genossenschaften, welche allerdings teilweise in Abkehr zu den bis dahin anerkannten Prinzipien des Insolvenzrecht standen, einem starken Einfluss des Staates unterlagen und kaum praktische Bedeutung besaßen.⁶⁷

Mit der Beendigung der liberalen NEP-Phase und Einführung der staatlichen Planwirtschaft in den Jahren 1928/1929 wurde jegliche Grundlage für privatrechtliche Geschäftsbeziehungen abgeschafft; das Insolvenzrecht und damit das Rechtsinstitut der Insolvenzanfechtung, geriet erneut – und diesmal für einen wesentlich längeren Zeitraum – in Vergessenheit.⁶⁸ In der Praxis waren insolvenzrechtlichen Lösungen nicht gefragt, unrentable Betriebe, nunmehr im Staatseigentum, wurden von diesem subventioniert oder geschlossen.⁶⁹

III. Ansätze des modernen Insolvenzrechts

Die neue politische Wirklichkeit nach dem Zusammenbruch des sowjetischen Regimes und mit dem Beginn der Transformationsphase⁷⁰ führte durch den Übergang zur freien Marktwirtschaft zu einer rasanten wirtschaftlichen Umstrukturierung und einer weiteren Zäsur in der Entwicklung des Insolvenzrechts.⁷¹

Angesichts einer Vielzahl defizitärer und kurz vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch stehender Staatsunternehmen war der Bedarf nach einer regulierten Liquidation oder einer Grundlage für die Sanierung ehemaliger Staatsbetriebe hoch und dringend.⁷² Das zu dieser Zeit geltende sowjetische Gesetz „Über die Unternehmen und unterneh-

66 *Malikov*, Evolution rechtlicher Regelung insolvenzrechtlicher Sanierungsmaßnahmen im vorrevolutionären Russland und in der Phase der NEP, S. 18; *Torobekov*, Das Rechtsinstitut der Insolvenz im Rechtssystem Kirgisischer Republik, S. 54.

67 *Seměnova*, Das Recht der Insolvenzanfechtung in der RF, S. 57; *Teljukina*, Konkursrecht, S. 37.

68 *Ivanova/Zemljakov/Barannikov*, Insolvenz juristischer und natürlicher Personen, S. 8.

69 *Smirnych*, Rezeption ausländischen Rechts und Reform der Insolvenzgesetzgebung, S. 12; *Kareli-na*, Der Mechanismus rechtlicher Regelung insolvenzrechtlicher Beziehungen, Kapitel IV, Punkt 1; *Samochvalova*, Historische Entwicklung des Rechtsinstituts der Insolvenz natürlicher Personen in Russland, S. 44.

70 Statt vieler zum Transformationsprozess mit weiteren Nachweisen *Kischel*, Rechtsvergleichung, S. 571, Rn. 34.

71 *Frolov*, Die Insolvenz in der Russischen Föderation und Ergebnisse ihrer Anwendung in der Praxis der Arbitragegerichte, S. 15.

72 *Sidorova*, Die Besonderheiten rechtlicher Regulierung insolvenzspezifischer Beziehungen, S. 4.

merische Tätigkeit“ vom 25.12.1990⁷³ enthielt als Reaktion auf die sich verändernde Situation zwar bereits Erwähnung einer Insolvenz, mangels prozessualen Fundaments hatte diese Regelung jedoch keine praktische Bedeutung.⁷⁴

1. Das Insolvenzgesetz von 1992

Der erste nennenswerte Ansatz zur Wiederbelebung des russischen Insolvenzrechts wurde mit der Verabschiedung des präsidentialen „Ukaz über Maßnahmen zur Unterstützung und Sanierung insolventer staatlicher Unternehmen und die Anwendung besonderer Verfahren“⁷⁵ unternommen. Inhaltlich unausgereift und weit entfernt vom Verständnis marktwirtschaftlicher Vorgänge und erforderlicher insolvenzrechtlicher Regulierung wirkte sie kaum in die Praxis hinein⁷⁶ und wurde ein halbes Jahr später durch die erste postsowjetische Regelung gesetzlichen Rangs abgelöst – das „Gesetz über die Insolvenz (Bankrott) von Unternehmen“ (InsG RF 1992)⁷⁷.

a) Allgemeine Regelungen

Auch dieses Gesetz, inhaltlich erkennbar beeinflusst durch das US-amerikanische Insolvenzrecht,⁷⁸ wurde in der Praxis kaum angenommen und in der Wissenschaft als unausgereift und unverhältnismäßig schuldnerfreundlich kritisiert.⁷⁹ Einer der Schwachpunkte dieses Gesetzes war die Regelung zum Insolvenzgrund: Abgestellt wurde alleine auf die Überschuldung, was die Möglichkeit zum Missbrauch eröffnete. Findige Unternehmer konnten über längere Zeit ohne Furcht vor Fremdantragstellung auf Grundlage offener Verbindlichkeiten wirtschaften, sofern sie nur darauf achteten, dass die Summe ihrer Passiva nicht den Wert ihrer Aktiva überschritt.⁸⁰

73 Gesetz der RSFSR vom 25.12.1990 Nr. 445-1 in der Fassung vom 30.11.1994 „Über Unternehmen und unternehmerische Tätigkeit“, außer Kraft seit 01.07.2002.

74 Česnokov, Die Feststellung von Insolvenzmerkmalen bei Unternehmen.

75 Ukaz des Präsidenten Nr. 623 vom 14.06.1992.

76 Frolov, Die Insolvenz in der RF und Ergebnisse ihrer Anwendung in der Praxis der Arbitragegerichte, S. 15.

77 Föderales Gesetz Russischer Föderation Nr. 3929-1 vom 19.11.1992.

78 In das Gesetz wurden neben dem Konkursverfahren Sanierungsverfahren nach amerikanischem Muster aufgenommen, vgl. Eršova/En'kova, Insolvenz wirtschaftlich tätiger Subjekte, Abschnitt 1, Kapitel 1.

79 Vitrjanskij, Neue Insolvenzgesetzgebung, S. 54; Krašenko, Insolvenz von Unternehmen; Apevalova/Radygin, Insolvenzen in 2000-er Jahren, S. 94.

80 Suvorov, Zahlungsunfähigkeit als Grundlage für die Feststellung der Insolvenz unternehmerisch tätiger natürlicher Person, Teil 2 Kapitel 1.

Eine weitere Schwachstelle offenbarte die Tatsache, dass das Insolvenzgesetz von 1992 nicht geeignet war, Rechte „normaler“ Insolvenzgläubiger effektiv zu schützen.⁸¹ Aufgrund der unverhältnismäßig starken Bevorzugung des Fiskus konnte dieser als privilegierter Gläubiger in nahezu allen Verfahren alleine auf die vorhandene Insolvenzmasse zugreifen, wodurch die übrigen Insolvenzgläubiger des letzten Anreizes beraubt wurden, das Insolvenzverfahren über das schuldnerische Vermögen frühzeitig – oder überhaupt – zu initiieren.⁸²

Eine weitere – in der Praxis nicht minder bedeutende – negative Rolle spielte die fehlende praktische Möglichkeit einer objektiven Bewertung schuldnerischer Aktiva,⁸³ damit einer grundlegenden Voraussetzung der Überschuldungsprüfung und damit der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.⁸⁴

b) Regelung der Insolvenzanfechtung

Das InsG RF 1992 enthielt die seit der vorrevolutionären Zeit erstmals gesetzlich verankerte Möglichkeit insolvenzrechtlicher Anfechtung des gemäß Art. 21 Punkt 1 Abs. 7 InsG RF 1992 anfechtungsbefugten Insolvenzverwalters (конкурсного управляющего):⁸⁵

Art. 28 InsG RF 1992 Feststellung der Unwirksamkeit schuldnerischer Rechtshandlungen, vorgenommen vor dessen Insolvenz (Признание недействительными действий должника, совершенных до признания его несостоятельным (банкротом))

(Punkt 1) (Abs. 1) Auf Antrag des Insolvenzverwalters stellt das Arbitragegericht die Unwirksamkeit der durch den Schuldner oder in dessen Namen vor Feststellung der Insolvenz des Schuldners vorgenommenen Rechtshandlungen fest, wenn diese gerichtet sind auf:

(Abs. 2) Die vorzeitige Befriedigung einzelner Gläubigerforderungen aus früheren Obliegenheiten, wenn diese Rechtshandlungen bis zu sechs Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des schuldnerischen Unternehmens vorgenommen wurden und zu diesem Zeitpunkt das Unternehmen bereits faktisch insolvent war, sowie – auch jenseits des Zeitraums von sechs Monaten – wenn diese Handlungen

81 Sidorova, Besonderheiten rechtlicher Regulierung insolvenzspezifischer Beziehungen, S 4.

82 Frolov, Die Insolvenz in der Russischen Föderation und Ergebnisse ihrer Anwendung in der Praxis der Arbitragegerichte, S. 15.

83 Kuznecov/Generalov/Voronichin, Bewertungstätigkeit im Arbitrage- und Zivilprozess.

84 Popondopulo, Kommentar InsG RF 2002, Kommentierung zum Art 70.

85 Übersetzung der Verfasserin.